Kindeswohl & Kindeswohlgefährdung

Teil 1 Die Grundlagen

In diesem Artikel:

- Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung als unbestimmter Rechtsbegriff
- Definition Kindeswohl
- Definition Kindeswohlgefährdung
- Eine Gefährdung des Wohls des Kindes ist nicht gleich Kindeswohlgefährdung
- Fazit

Eine Erklärung die Klarheit schafft

Um die Rechtsbegriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung zu verstehen, und zu verstehen wie die Judikative diese anwendet soll an dieser Stelle erst einmal erklärt werden das beide bezeichnen sog. "unbestimmte Rechtsbegriffe" sind.

Doch was ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und warum ist es wichtig das zu wissen?

Gesetzgebung und Rechtsbegriffe leben davon dass sie allgemeingültige Regeln und Definitionen schaffen die für alle gleich sind. Sie schaffen sozusagen eine für alle gleiche Grundlage. Es gibt in der Realität des Lebens jedoch auch Bereiche die nicht für alle gleich sein können. Zum Beispiel hat ein Kleinkind eine ganz andere Bedürfnislage als ein Teenager. Aber beide, sowohl das Kleinkind als auch der Teenager haben ein Recht darauf sich "wohlzufühlen". Doch was bedeutet "wohlfühlen"? Für das Kleinkind heißt das z. B. es möchte spielen, mit den Eltern kuscheln oder sich einen Zeichentrickfilm im TV anschauen. Für den Teenager bedeutet es, er möchte sich z. B. mit seiner Clique treffen, abends ins Kino gehen können, ein weit selbständigeres Leben führen als das Kleinkind. Daher kann man also sagen: Der Gesetzgeber kann nicht jeden Sachverhalt regeln oder vorhersehen. Daher gewähren viele Paragraphen eine gewisse Flexibilität in der Anwendung.

- Der unbestimmte Rechtsbegriff. -

Man kann also wie folgt definieren:

Unter einem „unbestimmten Rechtsbegriff" versteht man ein Merkmal in einer Norm oder einem Gesetz, welches der Gesetzgeber bewusst nicht genau definiert oder festgelegt hat. Um hier Klarheit zu schaffen, bedarf es daher der Auslegung. Dabei sind unterschiedliche Umstände zu bewerten.

Doch warum ist das nun wichtig um Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung zu verstehen?☒Weil das Wohl eines Kleinkindes andere Kriterien erfüllt als das Wohl eines Teenagers. Welche Kriterien das jedoch sind, ist in jedem Einzelfall unterschiedlich. Daher braucht es die Freiheit und den Spielraum der Auslegung um die unterschiedlichen Umstände bewerten zu können.

Es gibt jedoch Definitionen der Rechtsprechung und der Psychologie (also eine Auslegung) für die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung die als "Leitfaden" gilt.

Der Begriff Kindeswohl. Eine Definition nach Prof. Dr. Harry Dettenborn (Psychologische Definition)

Er definiert Kindeswohl als "die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen". Als "günstige Relation" ist anzusehen, "wenn die Lebensbedingungen die Befriedigung der Bedürfnisse insoweit ermöglichen, dass die sozialen und altersmäßigen Durchschnittserwartungen an körperliche, seelische und geistige Entwicklung erfüllt werden. (Dettenborn, Handbuch der Rechtspsychologie, S 577)

Der Begriff der "kindlichen Bedürfnisse" umfasst grundlegende körperliche, psychische und entwicklungsmäßige Bedürfnisse von Kindern, ohne deren zumindest hinreichende Befriedigung eine gesunde, weitgehend ungestörte Entwicklung und die Erfüllung zentraler Entwicklungsaufgaben des Kindes beeinträchtigt werden.

Diese grundlegenden kindlichen Bedürfnisse betreffen:

(Die nachfolgenden Aufzählungen sind nicht vollständig sondern sollen Beispielhaft die Begrifflichkeit erklären)

basale körperliche Versorgung

Körperhygiene, Ernährung, Kleidung, medizinische Versorgung, materiell-existenzielle Lebensgrundlage, Aufsicht, Alltagsorganisation, Tagesstruktur, etc.

emotionale Fürsorge

Vermittlung von emotionaler Wärme, Schutz, Sicherheit, Zuwendung, Aufmerksamkeit, Interesse, Anerkennung, Halt, Trost, etc.

Entwicklungsförderung

Sicherstellung des Schulbesuchs, anregungsreiche häusliche Umgebung, Beantworten von Fragen des Kindes, Unterstützen des kindlichen Neugierverhaltens, Freizeitgestaltung, Förderung der sozialen Integration, Ermöglichen von Kulturaneignung und Teilhabe an der Gesellschaft, etc.

erzieherische Lenkung und Grenzsetzung

Vermittlung von Regeln, Normen und Werten, klarer Orientierung, Konsequenzen, etc.

Bei der Beurteilung der Relation zwischen der kindlichen Bedürfnislage und den Lebensbedingungen des Kindes sind auch **individuelle kindliche Bedürfnisse** zu berücksichtigen, wenn beispielsweise ein Kind aufgrund von Entwicklungsauffälligkeiten, Krankheit, Behinderung, Frühgeburtlichkeit, etc. spezielle Anforderungen an die Erziehungsfähigkeit der Eltern stellt.

In familiengerichtlichen Fragestellungen tritt der Begriff **Kindeswohl** daher in drei Varianten (Eingriffschwellen) auf

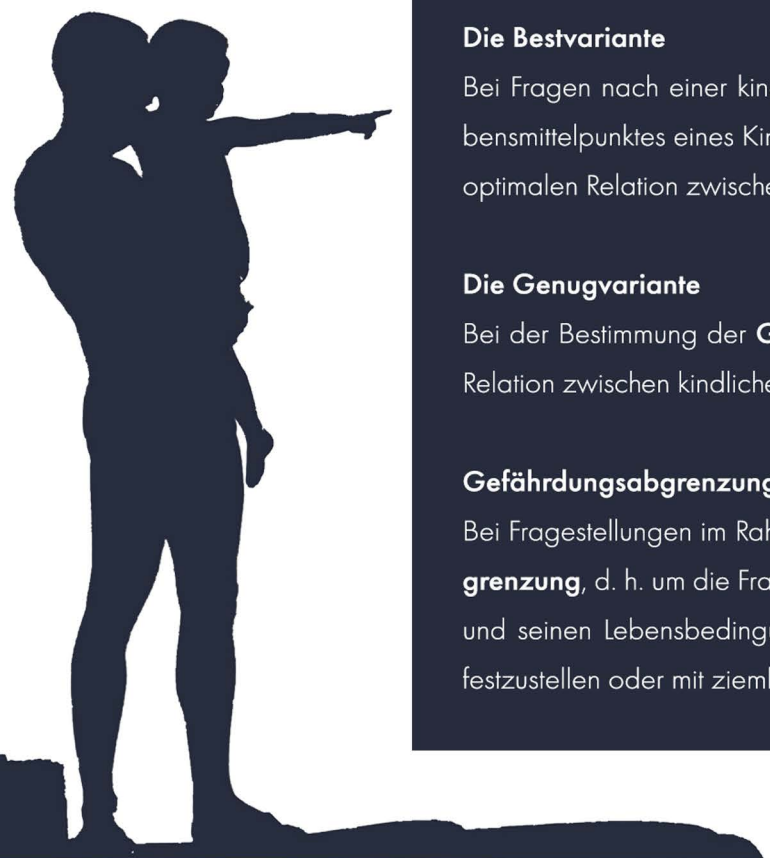

Diese drei Varianten (Eingriffschwellen) sind:

Die Bestvariante

Bei Fragen nach einer kindeswohlorientierten Regelung der elterlichen Sorge oder des Lebensmittelpunktes eines Kindes wird nach der Bestimmung der Bestvariante gefragt. D.h. der optimalen Relation zwischen der Bedürfnislage des Kindes und seinen Lebensbedingungen.

Die Genugvariante

Bei der Bestimmung der **Genugvariante** geht es um eine günstige, entwicklungsförderliche Relation zwischen kindlichen Bedürfnissen und den Lebensbedingungen des Kindes.

Gefährdungsabgrenzung

Bei Fragestellungen im Rahmen von Kindeswohlgefährdungen geht es um **Gefährdungsabgrenzung**, d. h. um die Fragestellung, ob die Relation zwischen den Bedürfnissen des Kindes und seinen Lebensbedingungen bereits so ungünstig ist, dass eine Kindeswohlgefährdung festzustellen oder mit ziemlicher Sicherheit zu prognostizieren ist.

Und was ist nun Kindeswohlgefährdung?

Nachdem der Begriff des Kindeswohls erklärt wurde soll anschließend der Begriff der Kindeswohlgefährdung erklärt werden. Für diese Klärung muss man zunächst unterscheiden zwischen der Definition aus juristischer Sicht und der Definition aus psychologischer Sicht.

Juristisch sind aktuell zwei Definitionen im "Umlauf" :

Die Definition des BGH (Bundesgerichtshof)

Eine Kindeswohlgefährdung ist dann gegeben, wenn eine **gegenwärtige**, in einem solchen Maß vorhandene **Gefahr** festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine **erhebliche Schädigung** des geistigen oder leiblichen **Wohls des Kindes** mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verwendet bislang (noch) die folgende, auf einer älteren Formulierung des BGH beruhende Definition:

Danach muss für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung bereits ein **Schaden** beim Kind eingetreten sein oder eine **Gefahr gegenwärtig** in einem solchen Maße bestehen, dass sich bei ihrer weiteren Entwicklung eine **erhebliche Schädigung** mit **ziemlicher Sicherheit voraussehen** lässt.

im Kern geht es also aus juristischer Sicht nach der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH um die folgenden drei Komponenten für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung:

- das Schadensausmaß: Art und Schwere des (drohenden) Schadens,
- die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts und
- die zeitliche Nähe der Gefahr (Gegenwärtigkeit).

Die gerichtliche Frage nach einer eventuell vorliegenden Kindeswohlgefährdung aus juristischer Sicht ist demnach eine Grenzwert- bzw. Schwellenbestimmung, bei der die Relation zwischen den kindlichen Bedürfnissen und den Lebensbedingungen des Kindes als nicht mehr hinreichend günstig anzusehen ist, sodass Beeinträchtigungen der körperlichen, geistigen und/oder seelischen Entwicklung des Betroffenen Kindes eingetreten oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten sind. Daraus folgt, dass der Begriff der Kindeswohlgefährdung nicht unbedingt an eine bereits eingetretene, manifeste Schädigung der Entwicklung des Kindes geknüpft ist, sondern auch zukunftsbezogen bzw. prognostisch zu verstehen ist.

Kindeswohlgefährdung aus psychologischer Sicht

Um nun die juristische Frage ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt zu beantworten, bedarf es einer psychologischen Erklärung, um die juristische Definition zu erfüllen und damit ggf. einen Eingriff in das Sorgerecht/Umgangsrecht rechtfertigen zu können. Auch an dieser Stelle sei auf die Definition Dettenborns zurückgegriffen. Dettenborn definiert:

Kindeswohlgefährdung als "Überforderung der Kompetenzen eines Kindes, vor allem der Kompetenzen, die ungenügende Berücksichtigung seiner Bedürfnisse in seinen Lebensbedingungen ohne negatvie körperliche körperliche und/oder psychische Folgen zu bewältigen."

Kindeswohlgefährdung ist daher nicht alleine von den erzieherischen Komponenten der Eltern abzuleiten. Vielmehr spiegelt Dettenborns Definition die Komplexität der Bestimmung einer Kindeswohlgefährdungslage wieder, die sich aus dem **Zusammenwirken defizitärer erzieherischer Kompetenzen der Eltern, den kindlichen Bedürfnissen und den Bewältigungsressourcen des Kindes für suboptimale Erziehungsbedingungen ergibt.**

Unter kindlichen Bewältigungsressourcen sind unter anderem die inner- und außerfamiliären sozialen Unterstützungsressourcen und die individuellen Resilienzfaktoren des Kindes zu sehen und bei der Beurteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung ebenso in den Blick zu nehmen wie die erzieherischen Kompetenzen der Eltern und die körperliche und psychische Verfassung des Kindes. **Aus diesem Zusammenhang wird deutlich dass bei der Beurteilung aus psychologischer Sicht ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, also auch die Resilienz des Kindes zwingend Berücksichtigung finden müssen.**

Was versteht man unter Resilienz?

Unter Resilienz wird eine verminderte Verletzlichkeit bzw. große Widerstandsfähigkeit gegenüber negativen Erfahrungen, Stress und Entwicklungsrisiken verstanden, die als Schutzfaktor die Auswirkung von Risikofaktoren moderieren und kompensieren kann. (Risiko-Schutzfaktoren Modell) Es werden drei Resilienzphänomene unterschieden:

- eine gesunde Entwicklung trotz kumulierter Risikofaktoren
- die Aufrechterhaltung von Kompetenzen auch unter Belastungsereignissen und
- die Erholung von traumatisierenden Einwirkungen

Eine Gefährdung des Wohls des Kindes ist nicht gleich Kindeswohlgefährdung

Widrige Lebensumstände und Risikosituationen führen nicht "automatisch" zu Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung, welches eine Bedingung für einen staatlichen Eingriff in das Sorgerecht ist. Die Auswirkungen defizitärer Fürsorgeerfahrungen auf die Entwicklung des Kindes werden durch die Bewältigungsstrategien des Kindes bestimmt. Die Bewältigungsstrategien basieren auf den internalisierten Bindungserfahrungen, der konstitutionellen Vulnerabilität (Verletzlichkeit) und der Resilienz des Kindes ("psychische Widerstandskraft).

Resilienz wird im Verlauf der Entwicklung im Zusammenhang mit der Kind-Umwelt-Interaktion erworben und beruht auf personalen Ressourcen des Kindes (unter anderem Temperamentsmerkmale, Problemlösungsfertigkeiten, Sozialkompetenz, Selbstwirksamkeitsüberzeugung) und sozialen Ressourcen innerhalb und außerhalb der Familie. Allgemeine oder schematische Aussagen können in diesem Zusammenhang nicht getroffen werden. Bei defizitären Fürsorgebedingungen in der Familie können unterstützende, emotionale Vertrauensbeziehungen zu Personen außerhalb der Kernfamilie (z.b. Großeltern, Nachbarn, Lehrern) entscheidende Quellen emotionaler und sozialer Unterstützung darstellen und Negativauswirkungen der innerfamiliären Mangelerfahrungen auf die Entwicklung des Kindes abfedern. . Die Erfahrung wenigstens einer zuverlässigen, positiv-emotionalen Beziehung zu einer Bezugsperson kann die psychische Widerstandskraft von Kindern gegenüber Belastungen nachhaltig stärken. Insofern müssen bei der Einschätzung einer Gefährdungs- oder Risikosituation auch Fragen nach den personalen und sozialen Bewältigungsressourcen des betroffenen Kindes gestellt werden.

Über welche Bewältigungsstrategien und -ressourcen verfügt das Kind?
Ermöglichen die Bewältigungsstrategien und -ressourcen des Kindes eine funktionale Belastungsbewältigung im Hinblick auf die festgestellten familiären Belastungen/Mangelsituationen, etc?
Sind Hinweise auf Überforderung der Bewältigungsressourcen des Kindes festzustellen?

Wenn die Bewältigungsstrategien und -ressourcen des Kindes überfordert werden oder dekompensieren bzw. zusammenbrechen, äußert sich dies in Belastungsanzeichen, Fehlentwicklungen, Symptomen (Krankheitsanzeichen) und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen.

Fazit

Die Beurteilung, Bewertung und Auslegung der Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung ist ein komplexes Zusammenspiel vieler Faktoren. Die Bewertung ist eine Grenzwert - bzw. Schwellenbestimmung. Eine Auslegung die aus dem Umkehrschluss: "wenn es nicht dem Kindeswohl entspricht ist es eine Kindeswohlgefährdung" sollte dringend vermieden werden.

Risikofaktoren wirken ebenso wie Schutzfaktoren kumulativ (sich addierend). Schutzfaktoren können Risikofaktoren kompensieren und somit die juristische Definition der Kindeswohlgefährdung aufheben/verneinen. Dieser Umstand hat dann zur Folge dass ein staatlicher Eingriff in das Sorgerecht abzulehnen ist.

Robert Schneider

Umgangsberatung
Umgangspflegschaft
Verfahrensbeistand

Robert Schneider persönlich

Robert Schneider

Als Vater von 2 Kindern, zertifizierter Umgangspfleger, Verfahrensbeistand und Berufsvormund / Ergänzungspfleger kenne ich nicht nur die Fragen die Eltern bewegen.
Ein Gespräch auf Augenhöhe, mit Empathie und Verständnis ist die Basis meiner Beratung. Ihre Fragen fachlich zu beantworten und mit Ihnen gemeinsam Lösungen zu finden mein Handwerkszeug.

Ich berate unabhängig von Jugendämtern und Gerichten und unterliege natürlich der Schweigepflicht. Diese Unabhängigkeit macht es möglich auch Lösungen zu finden und Wege zu gehen die unkonventionell, für Ihre Situation passend und zielführend sind.

Auf Wunsch lasse ich Sie jedoch nicht allein. Ich unterstütze Sie bei der Umsetzungen und stehe mit Rat und Tat zur Seite.

Versprochen!

Robert Schneider

Zum Wohle der Kinder

Ich vereine nicht nur juristische Kentnisse im Kindschaftsrecht sondern biete durch Emphatie und Wissen in Erziehungs- und Entwicklungstheorie Lösungen und Unterstützung zu den vielfältigen Fragestellungen an. Die Welt der Psyhchologie, Entwicklungs- und Erziehungberatung und die Vorgehensweisen der Behörden zusammen zu bringen ist meine Motivation und Angebot. Nicht nur an Eltern und Kinder, sondern ebenso an alle Beteiligten. Auf Augenhöhe von Mensch zu Mensch arbeite ich zum Wohle der Kinder für eine glückliche Zeit mit der Familie.